

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen

- am Beginn des Unesco Welterbe „Limes“



Verbandsgemeindeverwaltung · Postfach 0244 · 53552 Bad Hönningen

Bürgerinitiative
„Wir Leutesdorfer: Rettet die Rheinanlagen!“
Harald Stoffels
Große Fährgasse 14
56599 Leutesdorf

Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen

Telefon: 0 26 35 / 72-0

Abteilung: Bauverwaltung
Auskunft erteilt: Achim Braasch
Zimmer: 202
Durchwahl: +49 263572-52
Telefax: +49 2635 72-96
E-Mail: abraasch@bad-hoenningen-vg.de
Web: www.bad-hoenningen-vg.de
Aktenzeichen: IV 610-13/3 ab/dr

17. Mai 2021

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Leutesdorf; Aufstellung des Bebauungsplanes „Rheinvorland“

Ihr Schreiben vom 04.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stoffels,

bezugnehmend auf ihre Anfrage vom 4. Mai beantworten wir Ihre Fragen an unsere Fachabteilung in Abstimmung mit dem Träger der Planungshoheit, der Ortsgemeinde Leutesdorf, wie folgt:

- zu 1: Die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind im Baugesetzbuch (BauGB) normiert, vorliegend insbesondere die §§ 1 und 2 BauGB.
- zu 2: Die Angebotserstellung und die Beauftragung von Planungsleistungen erfolgte auf den Grundlagen der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure).
- zu 3: Auftragsinhalt ist die Erstellung der vollständigen Bebauungsplanunterlagen und die Verfahrensbegleitung. Die Leistungen beinhalten unter anderem die Durchführung von Vorabstimmungen, die Erstellung von Entwürfen/ Planzeichnungen, Erläuterungen, die Abstimmung der Unterlagen mit OG/VGV, Ortsbesichtigungen, die Fertigstellung der Unterlagen für die Beteiligungsverfahren, die Teilnahme an kommunalen Sitzungen, Auswertungen von Stellungnahmen und die Erarbeitung von Abwägungsvorschlägen.

- 2 -

Verbandsangehörige Gemeinden:
53557 Bad Hönningen
56598 Rheinbrohl
56598 Hammerstein
56599 Leutesdorf

Besuchszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Konten der Verbandsgemeindekasse:
SK Neuwied IBAN DE31 5745 0120 0006 0020 00
BIC MALADE51NWD
Volksbank Neuwied-Linz IBAN DE57 5746 0117 0005 2005 03
BIC GENODED1NWD
Postbank Köln IBAN DE14 3701 0050 0012 1755 01
BIC PBNKDEFF

- zu 4: Nach der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes im Gemeinderat Leutesdorf ist zwischenzeitlich die Beauftragung des Planungsbüros erfolgt. Verwaltungsseitig wird nunmehr mit der SGD Nord abgestimmt, inwieweit die vorhandenen Vermessungsgrundlagen aus den bisherigen Verfahren auch für das zukünftige Bebauungsplanverfahren verwendet werden dürfen.
- zu 5: Die Finanzierung des Bebauungsplanverfahrens erfolgt über die Haushaltsstelle 5.1.1.2.562550 - Bauleitplanung der Ortsgemeinde Leutesdorf.
- zu 6: Als Träger der Planungshoheit möchte die Ortsgemeinde Leutesdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens die Art der baulichen Nutzung in einem einfachen Bebauungsplan festsetzen. Da der vollständige Geltungsbereich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins liegt, werden die Belange des Hochwasserschutzes sicherlich im Verfahren von besonderer Bedeutung sein. Konkrete (Bau-oder Förder-) Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
- zu 7: Nein.
- zu 8: Nein.
- zu 9: Nein.
- zu 10: Ja.
- zu 11: Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden digital und in Papierform zur Verfügung gestellt. Über ergänzende Mittel wurde bislang nicht beraten.
- zu 12: Nein.
- zu 13: Nein. Da es sich ausschließlich um ein Bebauungsplanverfahren handelt, wird es keine Bauphase geben.
- zu 14: siehe Antwort zu Frage 13.
- zu 15: siehe Antwort zu Frage 13.
- zu 16: siehe Antwort zu Frage 13.
- zu 17: siehe Antwort zu Frage 13.
- zu 18: Die Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind im Baugesetzbuch normiert. Selbstverständlich werden wir das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchführen.

- zu 19: Sofern sich die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches ergibt, wird dieser selbstverständlich nachgekommen.
- zu 20: Die Denkmalschutzbehörden werden im Verfahren nach den Vorgaben des § 4 BauGB beteiligt. Sollte sich ein zusätzlicher Abstimmungsbedarf ergeben, wird diesem natürlich Rechnung getragen.
- zu 21: Da durch den Bebauungsplan lediglich die Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden soll und Maßnahmen zur Neugestaltung nicht Gegenstand des Verfahrens sind, entsteht kein Bedarf für gemeindliche Entschädigung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Ermtraud
Bürgermeister

Ø Ortsgemeinde Leutesdorf